

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Bürglen	Bearbeiter:	i+geo ag / M. Götsch
Gewässer	Giessen / 07.26	Datum:	11.12.2023
ID Gewässerraumabschnitt	07.26_02	Definition Abschnitt:	Offener Bachabschnitt
Gewässerabschnitt von	2729909 / 1268952		
Gewässerabschnitt bis	2730279 / 1268816		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Offener Bachabschnitt ab Gemeindegrenze Berg bis Mooskanal		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die Sohlenbreite beträgt ca. 3.00 m, keine Breitenvariabilität, Korrektur mit Faktor 2, die natürliche Sohlenbreite wird mit 6.00 m angenommen		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	-		
Historische Dokumente	-		
Hydraulischer, empirischer Methoden	-		
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Teilweise geringe Gefährdung		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	-		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	-	

fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)	
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Kein, nicht bestimmt
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Ja Korrekturfaktor 2
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur- & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)	
Wert für Natur und Landschaft	Kein Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV im Bereich der Lehmgrube Opfershofen, Gebiet grenzt südlich an Flurstrasse / Gewässerraum
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein Gewässerabschnitt grenzt an Gebiet und verläuft ausserhalb Gebiet nach Art. 41 a Abs. 1 GSchV
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)	
Gewässernutzung	-
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)	
Dicht überbaut	Nein
Reduktion GWR?	Nein -
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)	
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugang zu Gewässer gewährleistet
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Bestand
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	keine
Erhöhung GWR notwendig?	Nein -
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum	
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	22.00 m gemäss Art 41 a Abs. 2 b. GSchV
Anpassung an bestehende Linien	nein
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	bewilligte Bauten & Anlagen im GWR, keine bestehenden Baulinien im Gewässerraum
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Fruchtfolgefleichen bleiben gemäss Art 41 c Abs. 1 GSchV bestehen
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	-